

gesetzlichen Regelungen dem Gesetzgeber Vorbehalten bleiben muß.

Auf die tiefgreifenden Veränderungen des Zivilrechts, die sich aus der Umgestaltung der Produktionsverhältnisse, der entscheidenden Rolle des Volkseigentums und der in Art. 19 bis 29 der Verfassung verankerten Wirtschaftsordnung sowohl auf dem Gebiete des Eigentumsrechts als auch des Rechts der Schuldverhältnisse ergeben, ist in Vorbemerkungen hingewiesen worden. Soweit sich aus der rechtlichen Natur des Volkseigentums Rechtsfolgen ergeben, die noch keinen gesetzlichen Niederschlag gefunden haben, ist bei den einzelnen Bestimmungen über die veränderte Rechtsanwendung nichts gesagt worden. So ist z. R. der Grundsatz, daß wegen der Unantastbarkeit des Volkseigentums der Schutz des guten Glaubens weitgehend eingeschränkt ist, nicht in Anmerkungen erläutert worden. **Denn die Anmerkungen dieser Textausgabe haben nicht den Charakter eines** Kommentars, sondern sollen lediglich die Textfassung erklären. Daher ist auch eine Reihe von Bestimmungen unverändert abgedruckt worden, obwohl ihre Anwendbarkeit unter den veränderten staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zweifelhaft ist. Das gilt z. B. für die Frage der Haftung des Staates nach §§ 31, 89 BGB, die noch der gesetzlichen Regelung bedarf, und für die Aufrechnung gegenüber Volkseigenen Forderungen, die mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums in Widerspruch steht und im Hinblick auf § 394 Satz 1 BGB im Schrifttum abgelehnt worden ist (vgl. Nathan, NJ 1953/S. 740).